

Az.: D 6 B 116/10
10 L 59/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Disziplinarrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

die Große Kreisstadt Crimmitschau
vertreten durch den Oberbürgermeister
Markt 1, 08451 Crimmitschau

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Antrag nach § 64 SächsDG
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng und Dehoust sowie die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann

am 8. Juli 2010

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. März 2010 - 10 L 59/10 - wird verworfen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Die Beschwerde ist unzulässig. Ihr fehlt es an einer hinreichenden Begründung.

Nach § 68 Abs. 1 SächsDG gelten für die Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde die §§ 146 und 147 VwGO. Die Beschwerde muss gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auseinander setzen.

Diesen Anforderungen genügt der Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin vom 10.5.2010, der innerhalb der am 14.5.2010 endenden Beschwerdebegründungsfrist beim Obergerverwaltungsgericht eingegangen ist, nicht. Die weiteren, nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist beim Obergerverwaltungsgericht eingegangenen Schriftsätze können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den fristgerechten Vortrag ergänzen und vertiefen. Sie führen zu keiner anderen Beurteilung.

Dem Schriftsatz vom 10.5.2010 fehlt es an einem ausdrücklich gestellten bestimmten Antrag. Allerdings ergibt sich aus der Begründung des Antrags und unter Berücksichtigung des in erster Instanz gestellten Antrags noch hinreichend, dass die Antragstellerin unter Abänderung

der angegriffenen Entscheidung eine Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienstbezügen nach § 64 Abs. 1 Satz 1 SächDG begehrt.

Die Beschwerdebegründung legt aber nicht hinreichend Gründe dar, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sie setzt sich auch mit der angefochtenen Entscheidung nicht ausreichend auseinander. Eine Beschwerdebegründung entspricht den gesetzlichen Erfordernissen nur, wenn sich aus den fristgerecht vorgetragenen Gesichtspunkten die Rechtswidrigkeit des angegriffenen Beschlusses ergibt. Ausgehend von der Entscheidung des Verwaltungsgerichts muss der Beschwerdeführer aufzeigen, in welchen Punkten und weshalb die hierfür gegebene Begründung aus seiner Sicht nicht tragfähig ist. Das setzt voraus, dass er den Streitstoff sichtet, ihn rechtlich durchdringt und sich mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses befasst. An der nötigen inhaltlichen Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung fehlt es, wenn nur pauschale, formelhafte Rügen vorgebracht werden, ohne sich vertieft damit auseinander zu setzen, aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung für nicht tragfähig gehalten wird (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16.6.2009 - 1 B 301/09 -, juris; BayVG, Beschl. v. 11.5.2010 - 11 CS 10.68 -, juris; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 146 Rn. 46).

Das Vorbringen der Antragstellerin beschränkt sich darauf, dass das Verwaltungsgericht die nur auf bloßen Vermutungen und Spekulationen der Antragsgegnerin sowie auf Falschaussagen ihrer Mitarbeiter beruhenden Behauptungen über die Dienstvergehen der Antragstellerin als tatsächlich gegeben angenommen habe, andererseits aber betont habe, dass der Sachverhalt noch aufzuklären sei. Die Antragstellerin habe demgegenüber erwarten dürfen, dass das Verwaltungsgericht die weitere Sachaufklärung in der ersten Instanz ermöglicht hätte. Darüber hinaus kritisiert die Antragstellerin den Verlauf der am 26.4.2010 von der Antragsgegnerin durchgeführten Vernehmung von vier Mitarbeitern als fehlerhaft und unzureichend. Die Zeugenaussagen seien höchst fragwürdig. Es sei deshalb bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige erstattet worden.

Damit wird die verwaltungsgerichtliche Entscheidung nicht substantiiert in Frage gestellt. Das Verwaltungsgericht hat ausführlich begründet, warum es an der Rechtmäßigkeit der vorläufigen Dienstenthebung keine ernstlichen Zweifel (§ 64 Abs. 2 SächsDG) hat. Es stellt zunächst den rechtlichen Maßstab dar. Danach ist für die vorläufige Dienstenthebung ein

vollständiger Nachweis eines schweren Dienstvergehens nicht erforderlich, sondern ein hinreichend begründeter Verdacht eines Dienstvergehens ausreichend. Die Verhängung der Höchstmaßnahme, d. h. der Entfernung aus dem Dienst, müsse wahrscheinlicher sein als eine unterhalb der Höchstmaßnahme liegende Disziplinarmaßnahme. Dies entspricht der Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschl. v. 11.7.2008 - D 6 A 59/08 - zur SächsDO). Ausgehend hiervon stellt das Verwaltungsgericht fest, dass ein solcher Verdacht im Hinblick auf 36 von der Ermittlungsführerin aufgelisteten Fälle von Arbeitszeitbetrug vorliege. Dabei setzt sich die Disziplinarkammer mit den vorgelegten Ausdrücken aus dem Zeiterfassungssystem und den Angaben von Frau Postner bei ihrer Anhörung am 9.3.2010 auseinander. Das Verwaltungsgericht begründet auch, warum von einer gegenseitigen Kenntnis der PIN für die Zeiterfassung auszugehen sei. Hinsichtlich weiterer von der Ermittlungsführerin aufgeführten 22 Fälle könne das Gericht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Nachweises eines Dienstvergehens nicht erkennen. Hinsichtlich weiterer 14 Fälle spreche dagegen Überwiegendes für einen Arbeitszeitbetrug. Das Verwaltungsgericht begründet sodann unter Zitierung ergangener Rechtsprechung, warum wegen der 50 Fälle, für die es eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Nachweises bejaht, voraussichtlich die Höchstmaßnahme zu verhängen sein wird.

In der Beschwerdebegründung werden weder die rechtlichen Erwägungen noch die Würdigung des Sachverhalts des Verwaltungsgerichts konkret in Frage gestellt. Es werden auch keine konkreten Tatsachen vorgetragen, die den begründeten Verdacht eines Dienstvergehens, das voraussichtlich mit einer Entfernung aus dem Dienst zu ahnden ist, in Frage stellen. Zwar hat die Antragstellerin wie in erster Instanz ausgeführt, das Verwaltungsgericht stütze sich nur auf Vermutungen und Spekulationen. Dieser Einwand ist aber angesichts der Tatsache, dass das Verwaltungsgericht in 50 Fällen einen hinreichenden Verdacht bejaht und in weiteren 22 Fällen einen solchen Verdacht verneint sowie dies jeweils begründet hat, viel zu pauschal. Insbesondere geht die Antragstellerin auf die Begründung des Verwaltungsgerichts, mit der es den Verdacht zum Teil bejaht, nicht ein.

Die Antragstellerin geht auch fehl, wenn sie meint, das Verwaltungsgericht habe den Tatverdacht als tatsächlich gegeben zugrunde gelegt. Vielmehr geht das Verwaltungsgericht ausdrücklich davon aus, dass hinsichtlich der 50 Fälle unter Berücksichtigung der vorhandenen Beweismittel lediglich der begründete Verdacht eines Dienstvergehens besteht.

Soweit die Antragstellerin der Auffassung ist, das Verwaltungsgericht hätte Zeugen vernehmen müssen, liegt auch insoweit keine ausreichende Begründung vor. Grundsätzlich scheidet

im Eilverfahren eine Zeugeneinvernahme aus, vielmehr ergeht die Entscheidung im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit aufgrund der innerhalb angemessener Zeit verfügbaren präsenten Beweismittel, von glaubhaft gemachten Tatsachen und aufgrund überwiegender Wahrscheinlichkeiten. Die Beweiserhebung bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 28.12.2009 - 1 B 400/09 -, juris; Kopp/Schenke, a. a. O., § 80 Rn. 125). Eine Beweiserhebung ist zwar anders als im Verfahren des Arrests und der einstweiligen Verfügung im Zivilrecht (vgl. § 920 Abs. 2 i. V. m. § 294 ZPO) wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 86 VwGO) im verwaltungsrechtlichen Eilverfahren nicht völlig ausgeschlossen. Sie steht aber im Ermessen des Gerichts und kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Die Antragstellerin legt nicht dar, warum hier ein Ausnahmefall vorliegen und das Ermessen des Gerichts auf Null reduziert sein soll.

Soweit die Antragstellerin die nach Ergehen des angegriffenen Beschlusses von der Antragsgegnerin durchgeführte Vernehmung von Mitarbeitern anspricht, wird nicht dargelegt, inwieweit sich hieraus Zweifel an der vom Verwaltungsgericht bereits getroffenen Entscheidung ergeben sollen. Das Verwaltungsgericht ist ohne die Zeugenaussagen dazu gekommen, dass der begründete Verdacht besteht, dass die Antragstellerin das ihr zur Last gelegte Dienstvergehen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zum Teil begangen hat und dass auch die Entfernung aus dem Dienst wahrscheinlicher sein wird als eine unterhalb der Höchstmaßnahme liegende Disziplinarmaßnahme. Die Aussagen der Zeugen stützen die Würdigung des Verwaltungsgerichts, dass die Antragstellerin die PIN ihrer Kollegin kannte. Wendet die Antragstellerin hiergegen ein, die Zeugenbefragung sei nicht ausführlich genug gewesen und die Aussagen seien zweifelhaft, ist dem im Hauptsacheverfahren nachzugehen. Zudem wird auch die Antragsgegnerin weitere Ermittlungen, insbesondere zu den behaupteten Dienstgängen, durchführen müssen. Ernstliche Zweifel an der Entscheidung des Verwaltungsgerichts können sich daraus aber nicht ergeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 78 Abs. 4 SächsDG.

Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil sich der Gerichtsgebührenbetrag und der Satz aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 79 SächsDG) ergeben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 3 SächsDG i. V. m. § 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Meng

Dehoust

Schmidt-Rottmann

ausgefertigt/beglaubigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Die Geschäftsstelle